

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1958

Nummer 8

Datum	Inhalt	Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
14. 1. 58	Verordnung zur Ausführung des Häftlingshilfegesetzes	240	31
21. 1. 58	Verordnung über Zuständigkeiten im Personenstandswesen	211	31
21. 1. 58	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen	113	32
21. 1. 58	Verordnung zur Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes	8055	33
18. 1. 58	Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern	700	33
17. 1. 58	Verordnung über die Entnahme von Schmuckreisig aus wildwachsenden Beständen der Salweide für Handelszwecke	791	33

240

Verordnung zur Aufhebung des Häftlingshilfegesetzes.

Vom 14. Januar 1958.

§ 1

Ausstellung von Bescheinigungen

Zuständige Behörden zur Ausstellung von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes — HHG — in der Fassung vom 13. März 1957 (BGBl. I S. 168) sowie zur Einziehung und Ungültigkeitserklärung solcher Bescheinigungen sind:

1. die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Bereich der Antragsteller oder der Inhaber der Bescheinigung seinen ständigen Aufenthalt hat;
2. die Landkreise und kreisfreien Städte, in deren Bereich sich ein Durchgangslager befindet, für die Insassen dieses Lagers;
3. der Regierungspräsident in Köln in den Fällen, in denen ein Antragsteller oder ein Inhaber der Bescheinigung seinen ständigen Aufenthalt im Ausland hat.

§ 2

Haftentschädigung

(1) Für die Gewährung von Leistungen nach § 9 a Abs. 1 HHG, bei der die Vorschriften des Abschnittes I des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes entsprechende Anwendung finden (Haftentschädigung), sind die im § 1 Nr. 1 und 2 genannten Behörden zuständig. Für Antragsteller, die ihren ständigen Aufenthalt im Ausland haben, sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig, in deren Bereich die Antragsteller oder ihre Rechtsvorgänger ihren letzten inländischen Aufenthalt gehabt haben.

(2) Für die Gewährung von Leistungen nach § 9 a Abs. 1 HHG, bei der die Vorschriften des Abschnittes II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes entsprechende Anwendung finden, verbleibt es bei der zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes getroffenen Regelung.

§ 3

Rechtsmittel

(1) Gegen Entscheidungen nach § 1 dieser Verordnung ist statt des Einspruches die Beschwerde zulässig, soweit die Entscheidungen nicht vom Regierungspräsidenten getroffen worden sind.

(2) Die Beschwerde ist bei der Behörde einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat.

GV. 58,
31
bez.
GV. 58,
83

(3) Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident.

§ 4

Aufgehobene Bestimmungen

Es werden aufgehoben:

- a) die Verordnung über die Zuständigkeit zur Entscheidung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes vom 19. September 1955 (GS. NW. S. 494);
- b) die Verordnung über die Anfechtung einer Entscheidung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes vom 18. Oktober 1955 (GS. NW. S. 494).

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen:

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 10 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes und des § 49 Abs. 2 der Verordnung Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone (VOBlBrZ. 1948 S. 263);
- b) vom Arbeits- und Sozialminister auf Grund des § 10 Abs. 5 des Häftlingshilfegesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 14. August 1957 (BGBl. I S. 1215) und der Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 1953 (GS. NW. S. 487).

Düsseldorf, den 14. Januar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Steinhoff.

Der Arbeits- und Sozialminister:

Hemsath.

— GV. NW. 1958 S. 31.

211

Verordnung über Zuständigkeiten im Personenstandswesen.

Vom 21. Januar 1958.

Zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStG) in der Fassung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVOPStG) vom 12. August 1957 (BGBl. I S. 1139) wird verordnet:

**Verordnung
zur Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes.
Vom 21. Januar 1958.**

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne des Gesetzes über Sicherheitskinofilme (Sicherheitsfilmgesetz) vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604) sind:

1. für die Anerkennung von Filmmaterial als Sicherheitsfilm nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes der Arbeits- und Sozialminister;
2. für die Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 des Gesetzes die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
3. für die Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Abs. 2 des Gesetzes
 - a) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, soweit sich die Ausnahmen auf Herstellungs- und Bearbeitungsbetriebe sowie die Lagerung beziehen,
 - b) die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden in den übrigen Fällen;
4. für die Aufsicht über die Durchführung der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Vorschriften und für Maßnahmen nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes
 - a) die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
 - b) außerdem die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als örtliche Ordnungsbehörden, soweit sich die Aufsicht und die in § 6 Abs. 3 des Gesetzes genannten Maßnahmen nicht auf Herstellungs- und Bearbeitungsbetriebe und die Lagerung beziehen.

§ 2

(1) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach § 10 des Sicherheitsfilmgesetzes handelt, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

(2) Sie entscheiden auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen:

- a) von der Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189);
- b) vom Arbeits- und Sozialminister auf Grund der §§ 66 Abs. 2 und 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 21. Januar 1958.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Steinhoff.

Der Arbeits- und Sozialminister:
Hemsaß.

— GV. NW. 1958 S. 33.

**Verordnung
über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle
für die Industrie- und Handelskammern.**

Vom 18. Januar 1958.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen — IHKG — vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 187) wird verordnet:

§ 1

Rechnungsprüfungsstelle gemäß § 4 Abs. 2 IHKG ist die vom Deutschen Industrie- und Handelstag e. V. errichtete Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern in Bielefeld.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 1958.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Kohlhaase.

— GV. NW. 1958 S. 33.

**Verordnung über die Entnahme
von Schmuckreisig aus wildwachsenden Beständen
der Salweide für Handelszwecke.**

Vom 17. Januar 1958.

Auf Grund des § 11 Abs. 4 der Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S. 181) wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 3. der Jahre 1958—1960 einschließlich ist die für Handelszwecke bestimmte Entnahme von Schmuckreisig aus wildwachsenden Beständen der Salweide (*Salix Caprea* L.) und der Handel damit untersagt.

§ 2

Bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die Strafvorschriften der §§ 30 und 31 der Naturschutzverordnung Anwendung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen
— Oberste Naturschutzbehörde —.

In Vertretung: Bergmann.

— GV. NW. 1958 S. 33.